

III ZR 59/55

Verkündet
1t. Protokoll
am 22. Oktober 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Stadtinspektors Paul R [REDACTED]
in K [REDACTED], M [REDACTED], W [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt K ö l n, vertreten durch den Rat der Stadt
in Köln, Rathaus,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 14. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, seit 1921 als Eisenbahnarbeiter bei der Beklagten beschäftigt, seit 1930 Mitglied der NSDAP, wurde am 5. Oktober 1936 von der Beklagten unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Vollziehungsbeamter auf Probe für ein Jahr eingestellt und nach Ablauf des Probejahres in der gleichen Stellung mit einer Besoldung aus der Reichsbesoldungsgruppe A 8 a weiter verwendet. Zu einer Daueranstellung kam es aber nicht. Der Kläger bewarb sich um eine Zulassung zum Besuch der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule. Nach Ablegung der Sekretärprüfung wurde er im August 1940 mit Wirkung ab 1. Januar 1940 zum Stadtsekretär ernannt und in eine freie Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 7 a eingewiesen. Am 30. Januar 1943 wurde er zum Obersekretär ernannt. Dann wurde er zu einem Lehrgang für den gehobenen Dienst zugelassen. Er bestand die Abschlußprüfung mit "ausreichend". Nach seiner Einziehung zum Wehrdienst wurde er am 14. Oktober 1943 zum Stadtinspektor ernannt. In dieser Stellung leistete er keinen Dienst mehr. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft lehnte die Beklagte seine Wiedereinstellung ab. Im August 1949 entließ sie ihn aus ihren Diensten auf Grund des § 6 Abs 2 der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen. Sein Einspruch hatte keinen Erfolg. In dem Einspruchsbescheid vom 28. September 1949, der dem Kläger am 1. Oktober 1949 zugestellt worden ist, wiederholte die Beklagte die Entlassung unter Bezugnahme auf § 61 DBG. Der Kläger erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht. Sein wiederholtes Armenrechtsgesuch wurde vom Verwaltungs- und vom Obergerverwaltungsgericht abgelehnt. Durch Beschluß vom 5. Juni 1952 wurde das Verfahren eingestellt, weil die Klage als zurückgenommen gelte.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger mit dem Verbot einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zum 13. Februar 1952 in die Kategorie IV eingestuft. Mit der

- 3 -

vorliegenden Klage verlangt er von der Beklagten Schadensersatz, weil ihre Organe es amtspflichtwidrig und unter Nichtbeachtung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht unterlassen hätten, ihn rechtzeitig zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Er habe seit dem 1. Oktober 1937 im Widerrufsbeamtenverhältnis gestanden. Dadurch, daß nach Oktober 1943 versäumt worden sei, ihn zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, seien ihm die in dem Gesetz zu Art 131 GrundG vorgesehenen Bezüge entgangen. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn seiner Dienststellung entsprechend Gehalt unter Berücksichtigung des Art 131 GrundG und des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen ab 13. Februar 1952 zu zahlen, und zwar vorläufig bis zu einem Teilbetrag von 2 000 DM.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, indem sie geltend gemacht hat: In einer Planstelle habe sich der Kläger erst seit dem 1. Januar 1940 befunden; zu einer Prüfung der Frage, ob er auf Lebenszeit zu ernennen sei, habe also vor dem Zusammenbruch kein Anlaß bestanden; der Kläger gelte nunmehr gemäß § 6 G 131 als entlassen. Er habe überdies den dienstlichen Anforderungen nicht genügt; deshalb sei auch die Entlassungsverfügung vom August 1949 zu Recht ergangen.

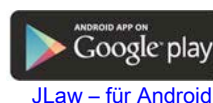
Die beiden Vorderrgerichte haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht die Klage als unbegründet an, weil eine Amtspflicht- und Fürsorgepflichtverletzung schon objektiv nicht vorliege. Die in § 30 Abs 2 DBG vorgesehene Bewährungsfrist sei erst ab 1. Januar 1940 zu be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rechnen. Der Kläger gelte gemäß § 6 G 131 als entlassen. Auch nach § 37a G 131 hätte er keinen Anspruch gehabt, da er sich noch nicht sechs Jahre in einer Planstelle befunden habe. Jedenfalls habe die Beklagte von der Gültigkeit der Vorschriften der DVO zu § 30 DBG ausgehen und die Bewährungszeit erst ab 1. Januar 1940 berechnen dürfen, so daß ihren Organen und Bediensteten kein Schuldvorwurf gemacht werden könne, wenn sie das Beamtenverhältnis des Klägers vor dem 8. Mai 1945 in der Schwebe gelassen hätten.

1.) Soweit die Revision gegenüber dieser Begründung geltend macht, daß sich das Berufungsgericht zu Unrecht an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953, in der von einem Erlöschen der Beamtenverhältnisse die Rede sei, gebunden fühle, geht sie ins Leere, weil in Wirklichkeit nur das Landgericht von einem Erlöschen der Beamtenverhältnisse ausgegangen ist, das Berufungsgericht aber hierauf seine Entscheidung überhaupt nicht gestützt hat. Auch der Vorwurf, daß § 6 G 131 nicht auf den Kläger hätte angewandt werden dürfen, weil diese Vorschrift nur den in § 1 Abs 1 Nr 1 G 131 bezeichneten Personenkreis umfasse, ist unbegründet; die Revision übersieht, daß nach der die Beamten der im Bundesgebiet gelegenen Gemeinden erfassenden Bestimmung des § 63 Abs 1 G 131 auch auf diese Beamten § 6 entsprechend anzuwenden ist.

Fraglich könnte nur sein, ob der Kläger für die hier maßgebliche Zeit ab 13. Februar 1952 überhaupt noch von § 63 Abs 1 G 131 erfaßt wird, nachdem die Beklagte 1949 die beamtenrechtliche Maßnahme einer Entlassung gemäß § 61 DBG ergriffen hat. Doch braucht auf diese Frage nicht eingegangen zu werden. In der Begründung der Klageabweisung durch das Berufungsgericht hat die Bezugnahme auf § 6 G 131 und seinen Einfluß auf die Stellung des Klägers keine tragende Bedeutung. Entscheidend ist bei der Hauptbegründung des angefochtenen Urteils allein der Gedanke, daß von

den Organen der beklagten Stadt dadurch, daß sie den Kläger vor dem 8. Mai 1945 nicht zum Lebenszeitbeamten ernannt haben, keine Pflichtverletzung begangen worden sei; dies folgert das Berufungsgericht daraus, daß die Bewährungszeit erst ab 1. Januar 1940 gelaufen sei.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Frist schon mit der außerplanmäßigen Beschäftigung des Klägers im Widerrufsbeamtenverhältnis nach Ablauf des Probejahres, also bereits mit dem 1. Oktober 1937, zu laufen begonnen habe, so daß seine Ernennung zum Lebenszeitbeamten bereits Ende 1943 hätte vorgenommen werden müssen. Es bedarf keiner Entscheidung der hier streitigen Rechtsfrage. Der vom Kläger erhobene Schadensersatzanspruch könnte nur dann berechtigt sein, wenn den Organen oder Bediensteten der beklagten Stadt vorzuwerfen wäre, daß sie den Kläger schuldhaft nicht so behandelt haben, wie er meint, daß er richtigerweise hätte behandelt werden müssen. Ein Schuldvorwurf läßt sich aber den Beamten nicht machen, wenn sie sich auf einen Rechtsstandpunkt gestellt haben, den das Oberlandesgericht als objektiv richtig bezeichnet. Es ist nicht ersichtlich, daß im vorliegenden Falle irgendwelche besonderen Umstände gegeben wären, die gegen die Anwendung des für den Regelfall zutreffenden Grundsatzes, daß dem Beamten nicht der Vorwurf eines unvertretbaren und damit schuldhaften Verhaltens zu machen sei, wenn ein Kollegialgericht seinen Rechtsstandpunkt als objektiv richtig bezeichnet hat, sprechen würden. Im Gegenteil erscheint die von der Beklagten eingenommene und vom Berufungsgericht als objektiv zutreffend anerkannte Auffassung, daß man es bei der Bewährungsfrist des § 30 Abs 2 DBG auf eine wirkliche Einweisung in eine Planstelle abstellen müsse, gerade bei Berücksichtigung der Laufbahn des Klägers auch sachlich als so einleuchtend und naheliegend, daß die Anwendung des genannten Grundsatzes zum Zuge kommen muß; in einem durch eine gewisse Vorbildung eingeleiteten normalen Verwaltungsdienst ist der Kläger unstreitig erst 1940 einge-

treten, so daß auch erst von da ab für den Dienstherrn die Möglichkeit bestand, seine Bewährung in der Tätigkeit, für die eine Anstellung auf Lebenszeit in Frage kommen sollte, zu überprüfen.

Aus diesen Gründen muß die Klage, soweit sie sich auf eine Pflichtverletzung aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 bezieht, mit dem Berufungsgericht als unbegründet angesehen werden.

2.) Obwohl sich die Klage nach ihrer im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Begründung nur auf den Schaden bezieht, der durch die unterlassene Ernennung zum Lebenszeitbeamten und durch den damit verbundenen Verlust von Rechten nach dem G 131 verursacht worden sei, und bei dieser Begründung freilich nur Pflichtverletzungen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 umfassen kann, muß doch beachtet werden, daß der Kläger in seinen Schriftsätzen wiederholt auch geltend gemacht hat, daß die Beklagte, nachdem sie ihn über die Bewährungszeit hinaus im Dienst behalten habe, nicht mehr befugt gewesen sei, ihn 1949 auf Grund des § 61 DBG zu entlassen, und daß der Antrag dahin lautet, ihn so zu stellen, wie er nach den Vorschriften des G 131 bei einem pflichtgemäßen Verhalten der Beklagten stehen würde.

Wenn der Vortrag des Klägers, daß er sich bereits vor dem 8. Mai 1945 mehr als sechs Jahre in einer Planstelle befunden habe, als zutreffend zu erachten wäre, würde er beim Unterbleiben der Entlassung von 1949 möglicherweise Ansprüche gemäß § 37 a G 131 wenigstens für die Zeit ab 1. September 1953 haben. Deshalb muß auch geprüft werden, ob die Klage nicht in diesem beschränkten Umfang auch auf Grund des den Kläger benachteiligenden Verhaltens der Beklagten von 1949 gerechtfertigt sein könnte.

a) Von der Wirksamkeit der Entlassungsverfügung geht der Kläger selbst aus. Deshalb verlangt er mit der vorliegenden Klage nur noch Schadensersatz, wie das Berufungsgericht seinen Antrag ausdrücklich ausgelegt hat; gegen diese Auslegung wendet sich die Revision nicht. Auf die Frage, ob der Kläger, wie er selbst einmal außerhalb des vorliegenden Prozesses unter Berufung auf ein Urteil des für die Parteien zuständigen Obergerichts in einer anderen Sache geltend gemacht hat, möglicherweise trotz der Entlassung doch noch unmittelbar Ansprüche gemäß § 63 Abs 1 G 131 haben könnte, weil die Entlassung ihrem Wesen nach als eine politische Maßnahme zu beurteilen sei, braucht deshalb im vorliegenden Rechtsstreit nicht eingegangen zu werden. Bei einem derartigen Anspruch würde es sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, um einen Anspruch handeln, der jetzt vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen wäre und über den vom ordentlichen Gericht nicht befunden werden kann, wenn der Kläger sein Begehren ausdrücklich auf seinen Schadensersatzanspruch beschränkt hat.

Bei der Prüfung dieses Anspruchs braucht nicht vorweg entschieden zu werden, welche von den Auffassungen des Klägers richtig ist - die im vorliegenden Rechtsstreit vertretene, daß er auch die Ansprüche aus § 37 a G 131 verloren habe, oder die entgegengesetzte, daß er aus politischen Gründen entlassen worden sei und deshalb trotz der Entlassung Ansprüche aus § 37 a habe -; es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob beim Kläger die Voraussetzungen des § 37 a Abs 1 G 131 im einzelnen erfüllt sind; denn selbst dann, wenn eine Schädigung durch die Entlassung vom 28. September 1949 zu bejahen wäre, müßte der geltend gemachte Anspruch deshalb dem Kläger aberkannt werden, weil es wiederum an einer schuldhaften Pflichtverletzung fehlt.

b) Daß die Beklagte sich für befugt gehalten hat, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, auch wenn beim

17

Kläger die sechsjährige Bewährungsfrist bereits abgelaufen gewesen sein sollte, kann ihr nicht zum Verschulden gereichen. Die Beklagte konnte sich in der hier maßgebenden Zeit von 1949 auf die Rechtsprechung der für sie zuständigen Verwaltungsgerichte verlassen, die dem Dienstherrn das Recht zuerkannt haben, auch nach Ablauf der Bewährungsfrist einen Widerrufsbeamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entlassen, und aus diesem Grunde auch im Falle des Klägers seine gegen die Entlassungsverfügung gerichtete Klage im Armenrechtsverfahren mehrfach als aussichtslos bezeichnet haben. Auf die Ausführungen der Revision über die objektive Rechtslage in diesem hier interessierenden Punkte kommt es nach dem eben Gesagten nicht an.

Für eine Fürsorge- oder Amtspflichtverletzung bleibt nur übrig, daß die Beklagte bei der Bildung ihrer Willensentscheidung die Interessen des Klägers schuldhaft nicht in einer den Fürsorgegedanken entsprechenden Weise berücksichtigt habe. Auch davon kann aber nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht die Rede sein. Der Kläger wendet sich zwar gegen die Behauptung der Beklagten, daß seine dienstlichen Leistungen unzureichend waren; er vermag aber nicht zu bestreiten, daß neben ihm günstigen Zeugnissen auch mehrere Beurteilungen seiner unmittelbaren und mit seinen Leistungen vertrauten Vorgesetzten vorgelegen haben, die ihn als nicht tauglich bezeichneten. Wenn sich die für die Entscheidung über eine Wiedereinstellung des Klägers (mit der Folge, daß er dann notwendig zum Lebenszeitbeamten zu ernennen gewesen wäre) oder seine Entlassung zuständigen Organe der Beklagten angesichts der zwiespältigen Beurteilungen entschlossen haben, den Interessen des Dienstes den Vorzug zu geben, so kann das nicht als etwas mit dem Fürsorgegedanken Unvereinbares bezeichnet werden. Es muß berücksichtigt werden, daß der Kläger als Inspektor hätte übernommen werden müssen, also in eine Stellung, in welcher er überhaupt noch keinen Dienst getan hätte, und daß dies

eine Sanktionierung seiner Behandlung aus der Zeit vor 1945, das heißt, seiner schnellen Beförderung zum Inspektor bedeutet hätte, einer Beförderung, die nach dem eigenen Vortrag des Klägers, der die Prüfung für den gehobenen Dienst nur mit "ausreichend" bestanden hatte, jedenfalls nicht auf überragende Leistungen zurückzuführen war. Daß dies nicht angebracht sei, konnten die Beamten der Beklagten bei ihrer Maßnahme von 1949 jedenfalls als vertretbar ansehen; damit scheidet ein Verschulden aus.

Bei dieser materiellen Beurteilung der Rechtslage kommt es auf die Rüge der Revision, daß der Berufungsrichter im Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die umfangreichen Personalakten des Klägers Bezug genommen habe, ohne Einzelstellen daraus anzugeben, und damit § 313 ZPO verletzt habe, nicht an. Auf die Personalakten und ihren Inhalt stützt sich weder das angefochtene Urteil noch die hier vorgenommene Würdigung des unstreitigen Parteivorbringens.

Nach alledem muß die Revision ohne Erfolg bleiben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Kreft